

erklärt hat — theoretisch nicht zu erwarten. Eine geringe Flüssigkeitsbelastung mit 0,24 l/m<sup>3</sup> Gas weist zwar auch das Verfahren nach WP 83 754 auf. Hier liegt aber die Gasgeschwindigkeit bei einem Öffnungsverhältnis von 10 Prozent bei 0,9 m/s im Kolonnenquerschnitt, so daß diese Kennwerte der Bejahung der Erfindungshöhe für die strittige Lösung nicht entgegenstehen können.

Die Berufung war daher abzuweisen.

### § 30 Abs. 1 NVO.

1. Besteht die erfinderische Lehre eines Patents darin, daß bestimmte zur Erreichung des verfolgten Zwecks an sich bekannte Stoffe in einem bestimmten Verhältnis gemischt werden (hier: zur Herstellung eines Entenfuttermittels), ist derjenige der vergütungspflichtige Benutzer, der die Mischung in dem geschützten Verhältnis erzeugt, auch wenn das dadurch erreicht wird, daß er eine von einem anderen Betrieb hergestellte Vormischung so einsetzt, daß sich das patentgemäße Mischungsverhältnis in seinem Erzeugnis ergibt.

2. Wer eine patentgemäße Lehre realisiert, ist auch dann der vergütungspflichtige Benutzer, wenn er nach dieser Lehre nicht auf Grund eigener Entscheidung, sondern gemäß den für ihn verbindlichen Festlegungen seiner übergeordneten Organe verfährt.

OG, Beschluß vom 11. Juni 1982 — 4 OPB 6/82.

Die Kläger sind als Erfinder Inhaber eines Wirtschaftspatents (WP) mit dem Titel „Futtermittel für Geflügel“. Sie behaupten, der Verklagte benutze bei der Herstellung von Entenfutter die erfindungsgemäße Lehre des WP. Das von ihm produzierte und an Endverbraucher gelieferte Futter enthalte je Kilogramm 0,7 mg Selen und liege somit im Schutzbereich ihres WP. Sie haben beantragt festzustellen, daß der Verklagte bei der Herstellung von Entenfutter das WP „Futtermittel für Geflügel“ vergütungspflichtig benutzt hat.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt und folgendes ausgeführt: Er beziehe vom VEB Chemisch-Pharmazeutisches Werk O. eine Wirkstoffvormischung, in der sich bereits Selen befindet. Seine Aufgabe sei zu garantieren, daß 1 Prozent der Wirkstoffvormischung in den Mischfuttermitteln eingesetzt würde und vorhanden sei. Patentrechtlich sei daher der VEB O. als Hersteller der selenhaltigen Wirkstoffvormischung Benutzer des WP.

Das Bezirksgericht hat festgestellt, daß der Verklagte bei der Herstellung von Entenfutter das WP vergütungspflichtig benutzt hat.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Berufung ist offensichtlich unbegründet.

#### Aus der Begründung:

Zutreffend hat das Bezirksgericht erkannt, daß — von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen — derjenige als Patentbenutzer gilt, der die Erfindung im jeweiligen Produktionsprozeß realisiert (vgl. OG, Beschluß vom 29. Dezember 1978 - 4 OPB 5/78 - NJ 1979, Heft 4, S. 190 und W. Huribeck, „Aktuelle Fragen der Patentrechtsprechung des Obersten Gerichts“, NJ 1982, Heft 2, S. 59 ff.).

Nach dem Patentanspruch des WP besteht der Kern der Erfindung in der Herstellung eines Geflügelfuttermittels mit einem Selengehalt von 0,7 bis 2,5 mg/kg Futtertrockenmasse. Dieser Selengehalt des Mischfuttermittels kann durch die Zugabe eines Prämixes höheren Selengehalts erreicht werden. Es ist unstrittig, daß das von dem Verklagten hergestellte Entenfutter pro Kilogramm 0,7 mg Selen enthält und daß sich dieser Anteil dadurch ergibt, daß der Verklagte dem Futter — bezogen auf die Gesamtmasse — 1 Prozent des vom VEB Chemisch-Pharmazeutisches Werk O. gelieferten Präparates beimischt. Damit ist der Verklagte und nicht — wie dieser meint — der VEB Chemisch-Pharmazeutisches Werk O. gemäß § 30 Abs. 1

NVO der das Patent benutzende und vergütungspflichtige Betrieb.

Daran ändert auch nichts, daß der Verklagte die Rezeptur für das Mischfuttermittel nicht von sich aus aufgestellt hat, sondern daß er nach den für ihn verbindlichen Festlegungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verfährt. Für die hier zu entscheidende Frage haben entgegen der Auffassung des Verklagten die Kalkulationsrichtlinien für die Preisbildung keine Bedeutung.

### § 321 ZGB.

Zu den Voraussetzungen für die Einräumung eines Mitbenutzungsrechts am Nachbargrundstück (hier: als Überfahrtrecht oder als Wegerecht zum An- und Abtransport von Gütern sowie zur Durchführung notwendiger Rettungsmaßnahmen bei Gefahr).

BG Erfurt, Urteil vom 17. September 1981 - 3 BZB 58/81.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks, das neben dem Grundstück der Verklagten liegt. Zum Grundstück des Klägers (H.-Straße 13 a) gibt es keine Zufahrt; zu Fuß ist es über das Grundstück H.-Straße 13 über 42 Stufen zu erreichen. Da sich die Grundstücke in Hanglage befinden, ist ein Gefälle von etwa 10 bis 12 Prozent vorhanden.

Der Kläger hat vorgetragen, die frühere Eigentümerin des Grundstücks der Verklagten habe ihm ein Mitbenutzungsrecht an ihrem Grundstück eingeräumt. Die Verklagten verweigerten ihm die Mitbenutzung des Grundstücks. Zum Gehen sei die Verbindung über das Grundstück H.-Straße 13 vorhanden. Elin Überfahren dieses Grundstücks sei aber wegen der Hanglage und des erheblichen Höhenunterschiedes nicht möglich. Deshalb sei die Mitbenutzung des Grundstücks der Verklagten notwendig, um das Grundstück des Klägers überhaupt mit einem Fahrzeug erreichen zu können.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagten zu verurteilen, ihm die Mitbenutzung ihres Grundstücks zur Überfahrt zu seinem Grundstück zu gestatten. Hilfsweise hat der Kläger beantragt, die Verklagten zu verurteilen, ihm die Mitbenutzung ihres Grundstücks zur Überfahrt auf sein Grundstück zur Durchführung notwendiger Transporte (Anfuhr von Brennstoffen, Kartoffeln, Baustoffen und Möbeln, zur Fäkalienabfuhr sowie zur Überfahrt von Rettungsfahrzeugen u. ä.) zu gestatten.

Die Verklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Kreisgericht hat dem Hauptantrag des Klägers stattgegeben. Es hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: Das Grundstück des Klägers habe keinen Zugang zu einer öffentlichen Straße. Ohne Mitbenutzung des Grundstücks der Verklagten sei daher eine ordnungsgemäße Nutzung des Grundstücks des Klägers nicht gegeben. Das habe die Voreigentümerin des Grundstücks der Verklagten erkannt und dem Kläger zur Durchführung bestimmter Transporte die Mitbenutzung des Grundstücks gestattet.

Gegen dieses Urteil haben die Verklagten Berufung eingelegt. Sie haben vorgetragen, daß ein Recht des Klägers auf Überfahrt des Grundstücks der Verklagten oder auf sonstige Mitbenutzung nicht gegeben sei. Das Grundstück des Klägers habe eine Verbindung zu einem öffentlichen Weg.

Die Berufung der Verklagten hatte Erfolg, soweit das Kreisgericht dem in erster Instanz gestellten Hauptantrag im vollen Umfang stattgegeben hat; im Hinblick auf den Hilfsantrag hatte sie teilweise Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Die Feststellung des Kreisgerichts, das Grundstück des Klägers habe keinen Zugang zu einer öffentlichen Straße, ist unrichtig. Das ergibt sich schon aus dem übereinstimmenden Vortrag der Prozeßparteien, daß der Kläger seit Jahren von seinem Grundstück über die 42 Stufen auf dem Grundstück H.-Straße 13 zur H.-Straße geht. Es ist auch nicht richtig, daß das Grundstück des Klägers überhaupt nicht genutzt werden könne, wenn ihm ein Mitbenutzungsrecht am Grundstück der Verklagten nicht eingeräumt wird. Der Kläger wohnt mit seiner Familie seit